

Gesellschaftsvertrag

Vorbemerkung

Die Stadtentwicklung Emden - Kommunale Anstalt öffentlichen Rechts - ist eine selbständige Einrichtung der Stadt Emden in der Rechtsform einer rechtsfähigen kommunalen Anstalt öffentlichen Rechts (KAdöR). Zu ihren Aufgaben zählt u.a. die Erschließung von Wohnbau- und Gewerbeflächen auf Grundlage der städtischen Bauleitplanung und die diesem Zwecke dienenden vorbereitenden Aufgaben der Stadtplanung, Stadtsanierung und Wirtschaftsförderung.

Die Zukunft Emden GmbH ist eine Eigengesellschaft der Stadt Emden. Zu ihren Aufgaben zählt u.a. die Errichtung, Betreuung, Bewirtschaftung und Verwaltung von Bauten; auch darf sie die vorstehend benannten Aufgaben der KAdöR übernehmen.

Mit Bebauungsplan D 150 vom 28.09.2012 hat die Stadt Emden die Vorgaben im Landesraumordnungsprogramm des Landes Niedersachsen umgesetzt. Zur wirtschaftlichen Nutzung des Areals am Rysumer Nacken bedarf es seeseitig kurzfristig der Herbeiführung eines Planfeststellungsbeschlusses für die Herstellung von Hafenanlagen.

Eingedenk ihrer Aufgabe, Wirtschaftsförderung zu betreiben, ist die Stadt Emden bereit, mit Hilfe einer von KAdöR und Zukunft GmbH zu gründenden Gesellschaft im Vorfeld des Planfeststellungsbeschlusses alle notwendigen vorbereitenden Maßnahmen zu ergreifen, die der Vorbereitung, Begleitung und zeitnahen Umsetzung des Verfahrens durch die zuständige Planfeststellungsbehörde zur Herstellung von Hafenanlagen dienen.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Name der Gesellschaft lautet:

Rysumer Nacken Emden/Entwicklungsgesellschaft GmbH (R.N.E.-GmbH).

(2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Emden.

§ 2

Gegenstand und Zweck des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens der Gesellschaft ist die Erbringung von Planungsleistungen als Dienstleistung im Vorfeld der Herbeiführung eines Planfeststellungsbeschlusses zur Herstellung von Hafenanlagen auf dem Rysumer Nacken; ausgeschlossen sind alle Arbeitsschritte des Planfeststellungsverfahrens, die ihrer Natur nach nur vom Träger des Planfeststellungsverfahrens in Person oder von der Planfeststellungsbehörde durchgeführt werden können oder dürfen, wie insbesondere die Durchführung des Anhörungsverfahrens und alle damit verbundenen Verfahrensschritte. Die Erbringung der Planleistungen umfasst insbesondere alle zur Planungsvorbereitung und Durchführung erforderlichen Planungen und Gutachten sowie alle weiteren zur Erfüllung des Unternehmensgegenstands oder seiner Zweckbestimmung dienenden Geschäfte und Tätigkeiten.
- (2) Die Gesellschaft ist berechtigt, gleichartige oder ähnliche Gesellschaften, Betriebe, Einrichtungen oder Unternehmen - mit beschränkter Haftung - zu gründen, zu übernehmen oder sich an solchen zu beteiligen, wenn sie die in Absatz 1 genannten Zwecke wahrnehmen.

§ 3

Geschäftsjahr, Beginn und Dauer der Gesellschaft

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Gesellschaft beginnt mit ihrer Gründung und ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

§ 4

Stammkapital

- (1) Das Stammkapital beträgt 25.000 Euro.
- (2) KAdöR übernimmt eine Stammeinlage in Höhe von 12.750 Euro und die Zukunft Emden GmbH eine Stammeinlage in Höhe von 12.250 Euro.
- (3) Die Einlage ist bereits in voller Höhe in bar erbracht.

§ 5 Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind:

- a) die Gesellschafterversammlung
- b) der Aufsichtsrat
- c) die Geschäftsführung

§ 6 Gesellschafterversammlung

- (1) Die Rechte, die den Gesellschaftern nach dem Gesetz und diesem Vertrag zustehen, werden durch Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung ausgeübt.
- (2) Die Gesellschafterversammlung besteht aus fünf Mitgliedern. Der Gesellschafterversammlung gehören der Oberbürgermeister sowie vier Ratsmitglieder an. Die KAdöR wählt aus der Mitte ihres Verwaltungsrates und die Zukunft Emden GmbH aus der Mitte ihrer Gesellschafterversammlung je zwei Ratsvertreter und zwei Stellvertreter in die Gesellschafterversammlung; die Ratsvertreter und ihre Stellvertreter sollen nicht Mitglieder des Aufsichtsrates sein. Sie üben das Stimmrecht der Stadt gemäß den ihnen von ihrem Gesellschafter gegebenen Weisungen gemeinsam und einheitlich aus. Die Mitglieder der Gesellschafterversammlung werden entsprechend den satzungs- oder gesellschaftsrechtlichen Vorgaben ihres Gesellschafters in die Gesellschaftsversammlung entsandt.
- (3) Die Ratsmitglieder werden für die Dauer der Wahlperiode vom Rat entsandt und bleiben im Amt, bis der Rat neue Mitglieder in den Verwaltungsrat der KAdöR oder die Gesellschafterversammlung der Zukunft Emden GmbH entsandt hat.
- (4) Die Mitgliedschaft endet vorzeitig durch Abberufung
 - oder
 - a) bei Verwaltungsratsmitgliedern der KAdöR mit dem Ausscheiden aus dem Verwaltungsrat und bei Mitgliedern der Gesellschaftsversammlung der Zukunft Emden GmbH mit Ausscheiden aus dieser
 - oder
 - b) bei Gemeindebediensteten, wenn dieses bei der Stadtverwaltung Emden ausscheiden.

§ 7

Einberufung der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung findet am Sitz der Gesellschaft statt. Sie wird mindestens einmal jährlich einberufen, im Übrigen
 - a) in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen
 - b) wenn der Aufsichtsrat dies verlangtoder
 - c) wenn es im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist.
- (2) Die Gesellschafterversammlung wird mit einer Frist von mindestens einer Woche unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich von der Geschäftsführung einberufen.
- (3) Ein aus der Mitte der Gesellschafterversammlung bestimmter Vorsitzender oder stellvertretender Vorsitzender leitet die Gesellschafterversammlung.

§ 8

Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Beschlüsse der Gesellschafter werden in Versammlungen gefasst. Außerhalb von Versammlungen können sie, soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, durch schriftliche oder – nach Maßgabe des § 126a BGB - elektronische Abstimmung gefasst werden, wenn sich alle Mitglieder der Gesellschafterversammlung an der Abstimmung beteiligen.
- (2) Über jede Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift von der Geschäftsführung zu fertigen. Die Niederschrift ist von dem die Versammlung schließenden Versammlungsleiter und dem protokollführenden Geschäftsführer zu unterzeichnen.
- (3) Soweit über Beschlüsse nicht eine notarielle Niederschrift aufgenommen wird, ist über jeden außerhalb von Gesellschafterversammlungen gefassten Beschluss unverzüglich von dem Vorsitzenden eine Niederschrift anzufertigen, welche den Tag und die Form der Beschlussfassung, den Inhalt des Beschlusses und die Stimmabgaben anzugeben hat. Die Niederschrift dient ausschließlich Beweis Zwecken; die Wirksamkeit des Beschlusses wird durch ihr Fehlen nicht berührt. Die Niederschrift ist jedem Mitglied der Gesellschafterversammlung abschriftlich unverzüglich zuzusenden.

§ 9

Zuständigkeiten der Gesellschafterversammlung

- (1) Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen folgende Angelegenheiten:
- a) Änderung des Gesellschaftsvertrages,
 - b) Auflösung der Gesellschaft, sowie Kapitalerhöhungen oder Kapitalverminderung,
 - c) Gründung, Erwerb, Veräußerung oder Beteiligung von/an anderen Betrieben, Einrichtungen, Unternehmen oder Gesellschaften,
 - d) Die Verfügung über Geschäftsanteile oder Teile von ihnen oder einzelnen Rechte aus oder an Geschäftsanteilen,
 - e) Feststellung des Jahresabschlusses sowie die Genehmigung des Lageberichtes, Gewinnverwendung und Verlustausgleich,
 - f) Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates,
 - g) Geltendmachung von Ansprüchen der Gesellschaft gegen Aufsichtsratsmitglieder und Geschäftsführung,
 - h) Festsetzung der Aufwandsentschädigung der Aufsichtsratsmitglieder.

Die Gesellschafterversammlung ist berechtigt, Angelegenheiten an sich zu ziehen. Im Übrigen ist die Gesellschafterversammlung immer dann zuständig, wenn im Gesellschaftsvertrag nichts anderes geregelt ist.

- (2) Bei der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung sind insbesondere die Regelungen der §§ 58 und 138 NKomVG zu beachten.

§ 10

Bildung und Aufgaben des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus neun stimmberechtigten Mitgliedern. Mitglieder sind der Oberbürgermeister, die beiden Geschäftsführer der Gesellschafter, vier von den Fraktionen des Rates der Stadt Emden aus ihrer Mitte benannte Mitglieder, zwei Mitglieder der Verwaltung sowie je ein beratendes Mitglied der im Rat der Stadt Emden vertretenen Fraktionen oder Gruppen, aus deren Mitte kein Mitglied dem Aufsichtsrat angehört. Die Ratsmitglieder werden für die Dauer der Wahlperiode vom Rat entsandt und bleiben im Amt, bis der Rat neue Mitglieder entsandt

hat. Für jedes stimmberechtigte Mitglied kann ein Vertreter benannt werden. Weitere sachkundige Mitarbeiter der Stadt Emden sowie der Gesellschaft können beratend und ohne Stimmrecht hinzugezogen werden.

Die Mitgliedschaft endet vorzeitig durch Abberufung

oder

a) bei den Ratsmitgliedern mit dem Ausscheiden aus dem Rat

oder

b) bei Gemeindebediensteten, wenn dieses bei der Stadtverwaltung Emden ausscheiden.

(2) Der Aufsichtsrat berät und überwacht die Geschäftsführung. Er hat uneingeschränktes Recht auf Auskunft und Untersuchung. Dies schließt auch das Recht ein, vom Geschäftsführer jederzeit einen Bericht über Angelegenheiten der Gesellschaft, über ihre rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen zu anderen Einrichtungen oder Unternehmen, insbesondere Gesellschaften sowie über geschäftliche Vorgänge bei diesen, die auf die Lage der Gesellschaft von erheblichem Einfluss sein können, zu verlangen.

(3) Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben bei der Ausübung ihrer Tätigkeit die Sorgfalt ordentlicher und gewissenhafter Amtswalter anzuwenden. Soweit sie ihre Pflichten verletzen, sind sie der Gesellschaft zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens als Gesamtschuldner verpflichtet.

(4) Der Beschlussfassung des Aufsichtsrates unterliegen folgende Angelegenheiten:

a) Anstellung der Geschäftsführer und der Prokuristen; Abschluss, Änderung, Aufhebung, Kündigung und Beendigung der Anstellungsverträge mit den Mitgliedern der Geschäftsführung und der Prokuristen,

b) Bestellung, Abberufung und Entlassung der Mitglieder der Geschäftsführung und der Prokuristen,

c) Vorlagen an die Gesellschafterversammlung,

d) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie die Verpflichtung zur Vornahme derartiger Rechtsgeschäfte,

e) Abschluss von Verträgen über die Wertgrenze von 150.000 Euro,

f) Hingabe von Krediten, Darlehen, Wechselgeschäften und Dauerschuldverhältnissen, Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen, Bestellung sonstiger Sicherheiten,

- g) Aufnahme von Krediten (Vorratsbeschluss),
- h) Erlass sowie Verzicht auf Ansprüche ab einer Wertgrenze von 10.000 Euro,
- i) Bestellung des Abschlussprüfers in Einvernehmen mit dem zuständigen Rechnungsprüfungsamt, sofern nicht das zuständige Rechnungsprüfungsamt in eigener Zuständigkeit die Prüfung des Jahresabschlusses durchführt oder einen Abschlussprüfer beauftragt,
- j) Übernahme von Nebentätigkeiten durch die Geschäftsführung und der Prokuristen,
- k) Überschreitung der für die Geschäftsführung festgelegten Wertgrenze von 150.000 Euro und Befugnisse zu:
 - Ausgaben für einzelne Vorhaben, die die im Investitionsplan festgelegten Beträge überschreiten,
 - Verfügung über und Belastung von Anlagevermögen
 - Führung von Rechtsstreitigkeiten,
- l) Geschäfte zwischen der Gesellschaft und Aufsichtsratsmitgliedern sowie Geschäfte zwischen der Gesellschaft und den Geschäftsführer und/oder Prokuristen,
- m) Abschluss, Änderung oder Aufhebung von Betriebsführungs- oder Betriebsüberlassungsverträgen, sonstigen Unternehmensverträgen und Kooperationsverträgen,
- n) Einstieg in Geschäftsfelder, die bisher nicht wahrgenommen worden sind,
- o) Feststellung des Wirtschaftsplans [Investitionsplan (einschließlich Kreditrahmen), Erfolgsplan, Finanzplan, Stellenplan] einschließlich seiner Änderungen und Nachträge sowie die Zuweisung und Verwendung von Rücklagen, (einschließlich Kreditrahmen), Erfolgsplan, Finanzplan, Stellenplan) einschließlich seiner Änderungen und Nachträge sowie die Zuweisung und Verwendung von Rücklagen,
- p) Weisungsbeschlüsse an Vertreter in Gesellschafterversammlungen von Tochterunternehmen,

- q) die Berufung und Entsendung von Geschäftsführern oder Organmitgliedern in Betriebe, Einrichtungen, Unternehmen oder Gesellschaften sowie deren Abberufung.
- (5) Der Aufsichtsrat kann die Geschäftsführer durch Beschluss von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.
- (6) § 52 GmbHG findet keine Anwendung.

§ 11

Vorsitz, Einberufung der Sitzungen und Beschlussfassung des Aufsichtsrates

- (1) Den Vorsitz im Aufsichtsrat hat der Oberbürgermeister oder sein gewählter Vertreter inne. Dem Vorsitzenden obliegt die Vertretung des Aufsichtsrates gegenüber den Geschäftsführern und der Prokuristen der Gesellschaft.
- (2) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (3) Der Aufsichtsrat wird mit einer Frist von mindestens einer Woche unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich von der Geschäftsführung einberufen. Wenn es die Dringlichkeit der Angelegenheit erfordert, kann die Ladungsfrist auf 24 Stunden verkürzt werden.
- (4) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder von der Geschäftsführung mit Angabe der Tagesordnung eingeladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der Aufsichtsrat beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (5) Für die Fertigung der Niederschrift sowie die Beschlussfassung außerhalb von Versammlungen finden die Regelungen der Absätze 1- 3 des § 8 entsprechend Anwendung.

§ 12

Zusammensetzung, Befugnisse und Pflichten der Geschäftsführung

- (1) Die Gesellschaft wird durch einen oder mehrere Geschäftsführer vertreten.
- (2) Die Zahl der Mitglieder der Geschäftsführung bestimmt der Aufsichtsrat.
- (3) Die Geschäftsführung ist berechtigt und verpflichtet, an den Gesellschafterversammlungen und an den Sitzungen des Aufsichtsrates teilzunehmen. Die Gesell-

schafterversammlung und der Aufsichtsrat können die Geschäftsführung von der Teilnahme an bestimmten Sitzungsgegenständen ausschließen.

- (4) Die Geschäftsführung bereitet die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrates vor und führt sie aus.
- (5) Die Geschäftsführung ist verpflichtet, der Stadt Emden regelmäßig - und auf Anforderung auch gesondert - alle Unterlagen, insbesondere Zwischenergebnisrechnung und Geschäftsberichte des laufenden Geschäftsjahres, offen zu legen. Ergeben sich erhebliche Abweichungen von dem Wirtschaftsplan oder werden unter Zugrundelegung der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes solche Abweichungen ersichtlich, besteht die Verpflichtung zur unverzüglichen Anzeige und Auskunftserteilung.
- (6) Die Geschäftsführung hat der Stadt Emden den Wirtschaftsplan mit dem Finanzplan, den Jahresabschluss sowie den Prüfbericht der Abschlussprüfer zu übersenden. Ferner obliegt der Geschäftsführung die rechtzeitige Einbindung der Stadt Emden in Grundsatzangelegenheiten und Fragen von wesentlicher politischer und finanzieller Bedeutung, sowie auf Anforderung die Übermittlung aller Informationen und Unterlagen, die zur Durchführung der Aufgaben der Gemeinde als Gesellschafter notwendig sind.
- (7) Die Tagesordnungen mit Anlagen sowie die Niederschriften für die Sitzungen des Aufsichtsrates und der Gesellschafterversammlung sind vollständig und unverzüglich der Stadt Emden zuzusenden.
- (8) Die Geschäftsführung hat der Stadt Emden als Eigentümerin zum Stichtag 31. Mai und 30. September einen Zwischenbericht zu erstellen. Der Bericht ist der Stadt Emden spätestens vier Wochen nach dem Stichtag vorzulegen und zu erläutern. Der Bericht ist mindestens nach der Gliederung des Wirtschaftsplans zu erstellen. Zu berichten sind die Werte für den aktuellen Zeitraum, den Zeitraum des Vorjahres, das Ergebnis des Vorjahres, der Planwert des Berichtsjahres und eine Prognose zum Ende des Berichtsjahres. Insbesondere die Abweichung zwischen dem Planwert des Berichtsjahres sowie der Prognose zum Ende des Berichtsjahres sind zu erläutern. Ergänzend sind Angaben zur Erfüllung des Zwecks der Gesellschaft zu machen. Wenn aktuelle Entwicklungen und Ereignisse es erfordern, hat die Geschäftsführung auch zwischen den Berichtszeiträumen zu informieren.
- (9) Im Übrigen ergeben sich die Rechte und Pflichten aus dem Gesetz, diesem Gesellschaftsvertrag, den Anstellungsverträgen mit den Geschäftsführern und den erteilten Anweisungen.

§ 13

Vertretung

- (1) Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, vertritt dieser die Gesellschaft alleine.
- (2) Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, wird die Gesellschaft von zwei Geschäftsführern gemeinsam oder von einem Geschäftsführer und einem Prokuristen gemeinsam vertreten.
- (3) Der Aufsichtsrat kann einzelnen Geschäftsführern vorbehaltlich der Zustimmung der Gesellschafterversammlung allgemein oder für bestimmte Aufgaben Alleinvertretungsbefugnis erteilen.

§ 14

Wirtschaftsführung

- (1) Die Gesellschaft ist nach kaufmännischen Grundsätzen zu führen. Die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sind entsprechend zu beachten.
- (2) Die Buchführung ist so zu gestalten, das den Anforderungen des NKomVG hinsichtlich der Aufstellung eines konsolidierten Jahresabschlusses für die Stadt Emden sowie der sonstigen gesetzlichen Anforderungen genüge getan wird.

§ 15

Wirtschaftsplan

- (1) Die Geschäftsführung hat einen Wirtschaftsplan entsprechend der Regelungen der §§ 13 ff Eigenbetriebsverordnung Niedersachsen bis zum 1. November für das Folgejahr aufzustellen, so dass der Aufsichtsrat noch vor Beginn des neuen Wirtschaftsjahres über die Feststellung beschließen kann. Im Wirtschaftsplan ist der Zweck der Gesellschaft anzugeben.
- (2) Der Wirtschaftsplan ist vor Beschlussfassung durch das zuständige Organ der Gesellschaft der Stadt Emden als Eigentümerin zur Kenntnis zu geben.

- (3) Bei wesentlichen Änderungen ist ein Nachtrag zum Wirtschaftsplan oder der mittelfristigen Planung aufzustellen und dem Aufsichtsrat vor Ende des Wirtschaftsjahres zur Feststellung vorzulegen.
- (4) Der Entwurf des Wirtschaftsplanes und der mittelfristigen Planung sind der Stadt Emden unverzüglich zu übersenden und rechtzeitig vor der endgültigen Aufstellung gemeinsam zu beraten. Dies gilt auch für Nachträge.
- (5) Der beschlossene Wirtschaftsplan ist der Stadt Emden rechtzeitig vor der endgültigen Aufstellung des Haushaltes zu übersenden.

§ 16

Jahresabschluss und Lagebericht

- (1) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss und den Lagebericht für das abgelaufene Kalenderjahr innerhalb der gesetzlichen Vorschriften aufzustellen und vorzulegen.
- (2) Der Entwurf des Jahresabschlusses mit Lagebericht ist so früh als möglich der Stadt Emden zu übersenden und vor der endgültigen Aufstellung mit ihm zu beraten.
- (3) Der Jahresabschluss, der Lagebericht und der von der Geschäftsführung unterbreitete Vorschlag zur Verwendung des Jahresergebnisses sind vom Aufsichtsrat nach Eingang des Prüfungsberichtes des Abschlussprüfers zu prüfen und unverzüglich der Gesellschafterversammlung vorzulegen. Dabei hat der Aufsichtsrat über das Ergebnis seiner Prüfung schriftlich der Gesellschafterversammlung zu berichten. Die Gesellschafterversammlung hat in der Regel bis zum Ablauf der ersten acht Monate des neuen Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Ergebnisverwendung zu beschließen.
- (4) Zu den Vorbesprechungen zur Abschlussprüfung ist das Rechnungsprüfungsamt durch die Geschäftsführung einzuladen. Der Inhalt des Prüfungsauftrages (Benennung von Prüfungsschwerpunkten, Erfüllung des öffentlichen Zwecks, Präsentation im Rechnungsprüfungsausschuss) ist dabei abzustimmen. Das Rechnungsprüfungsamt ist zum Abschlussgespräch über den Bericht zur Prüfung des Jahresabschlusses durch die Geschäftsführung einzuladen. Die Geschäftsführung nimmt auf Einladung des Rechnungsprüfungsamtes an den Sitzungen der städtischen Gremien teil.
- (5) Dem Land Niedersachsen wird gemäß § 1 Abs. 2 des Niedersächsischen Gesetzes über die überörtliche Kommunalprüfung (NKPG) das Recht zur überörtlichen Prüfung nach den Vorschriften des NKPG eingeräumt.

- (6) Ansprechpartner für die Geschäftsführung bei der Stadt Emden als Eigentümerin ist der Hauptverwaltungsbeamte bzw. der von ihm mit der Aufgabenerfüllung beauftragte Mitarbeiter.

§ 17

Geheimhaltung

Geschäftsführer, Prokuristen sowie Mitglieder des Aufsichtsrates und der Gesellschafterversammlung haben auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit über die ihnen hierbei bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit gegen jedermann zu bewahren; von dieser Verpflichtung kann ihn keinerlei andere persönliche Bindung befreien. Er darf die Kenntnis von Angelegenheiten, über die er verschwiegen zu sein hat, nicht unbefugt verwerten. Er darf ohne Genehmigung der Gesellschafterversammlung über Geschäftsgeheimnisse weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben.

§ 18

Unterrichtungspflicht

- (1) Die Ratsvertreterinnen und Ratsvertreter der Gesellschafter in den Organen der Gesellschaft haben neben ihrer Gesellschaft insbesondere auch den Rat über alle Angelegenheiten von besonderer Bedeutung frühzeitig zu unterrichten (§ 138 Abs. 4 NKomVG).
- (2) Im Übrigen findet § 394 AktG Anwendung.